

Der kommunale Finanzausgleich

Die Stadt erhält durch Zuweisungen und Zuschüsse im Jahr 2002 Einnahmen i.H.v. 6,8 Mio. Euro und deckt hierdurch zu 19,55% ihren Ausgabenbedarf. Die größte Ausgabenposition im Verwaltungshaushalt ist die Gruppe der Umlagen mit 9,1 Mio. Euro. Beiden Gruppen gemeinsam ist, dass hierunter jeweils Ausgaben und Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich verbucht werden.

Mit den Leistungen im kommunalen Finanzausgleich werden zwei wichtige Ziele verfolgt:

- allen Gemeinden sollen zusätzliche Einnahmen verschafft werden (vertikale Wirkung)
- übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen einzelnen Gemeinden sollen ausgeglichen werden (horizontale Wirkung)

Bei dem vertikalen Ausgleich geht es um die Finanzbeziehung zwischen dem Land und den Gemeinden. Die Einnahmen aller Gemeinden aus den öffentlichen Abgaben reichen nicht aus, um deren jeweiligen Finanzbedarf zu decken. Da das Land dafür zu sorgen hat, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können, beteiligt es die Gemeinden zusätzlich an seinen eigenen Steuereinnahmen.

Der horizontale Ausgleich ist erforderlich, weil die Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich sind. So erhalten finanzschwache Kommunen verhältnismäßig höhere Zuweisungen als mit Steuereinnahmen besser ausgestattete Kommunen. Verstärkt wird diese Wirkung durch die abzuführende Finanzausgleichsumlage.

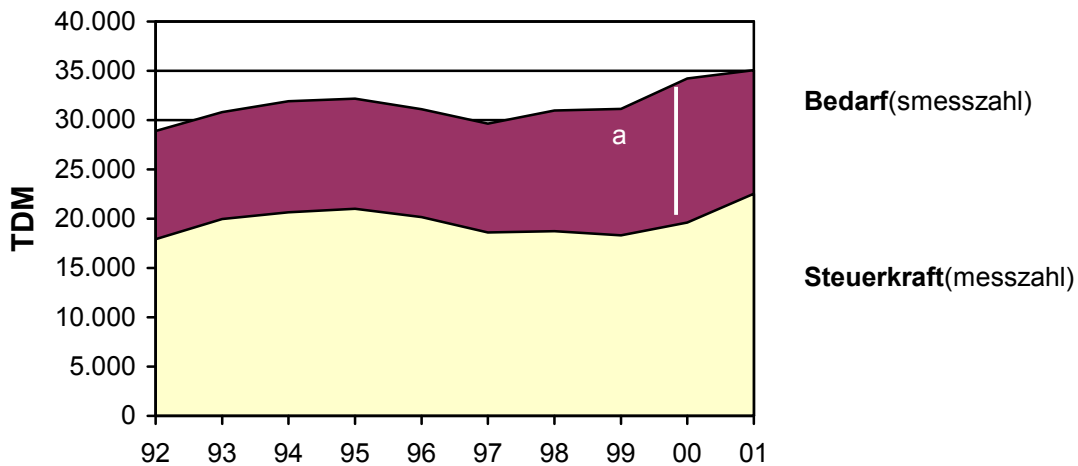
Die Gemeinden erhalten als Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich neben den Zuweisungen für Verkehrsaufgaben jährlich wiederkehrend Schlüsselzuweisungen, das sind

- Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft
- eine kommunale Investitionspauschale
- Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Des weiteren erhalten Kommunen u.a.

- als Schulträger einen Sachkostenbeitrag und eine Sportstättenpauschale
- als Kindergartenträger Zuschüsse zu den Betriebskosten.

Die Zuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft sind die wichtigsten Einnahmen im Finanzausgleich (4,2 Mio. Euro); Grundgedanke ist, den Fehlbetrag zu einem Großteil auszugleichen, der sich ergibt, wenn die eigene **Steuerkraft** einer Gemeinde (zu Grunde gelegt werden die Zahlen aus dem zweit vorangegangenen Jahr) mit ihrem aktuellen Finanz**bedarf** verglichen wird.



Die Differenz zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl nennt man

Schlüsselzahl (a). Sie drückt den ungedeckten Teil des fiktiven Finanzbedarfs der Gemeinde aus. Die Schlüsselzahl soll allerdings im Regelfall nicht vollständig ausgeglichen werden, da sonst jedes Interesse der Gemeinde an einer Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen schwinden würde. Das Maß, zu dem die Schlüsselzahl ausgeglichen wird, ergibt sich aus der Ausschüttungsquote (derzeit 70%). Besonders finanzschwache Gemeinden erhalten ihren Fehlbetrag nicht nur in Höhe der Ausschüttungsquote sondern vollständig ausgeglichen (Mehrzuweisungen).

Die kommunale Investitionspauschale ist eine Schlüsselzuweisung, die die Gemeinden ohne Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck erhalten; sie soll der Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen dienen.

Die laufenden Schullasten werden zwischen Land und Kommunen aufgeteilt. Die Personalkosten der Lehrer an öffentlichen Schulen trägt das Land. Die laufenden Sachkosten fallen bei den Schulträgern (z.B. Kommune) an. Dafür erhalten sie jährliche Finanzausgleichszuweisungen je Schüler (Sachkostenbeiträge).

Für den strukturpolitisch wichtigen und investitionsintensiven Bereich des kommunalen Straßenbaus und des ÖPNV stellt das FAG einen Sonderlastenausgleich bereit; in diesem Rahmen erhalten die Stadt- und Landkreise und alle kommunalen Straßenbaulastträger Zuweisungen (Verkehrslastenausgleich).

Wie bereits oben erwähnt wird die horizontale Wirkung des Finanzausgleiches durch die von den Kommunen abzuführende Finanzausgleichsumlage unterstützt. Die Finanzausgleichsumlage wird an der Steuerkraftsumme (Steuerkraftmesszahl plus Schlüsselzuweisungen) bemessen und ist daher ein Instrument zur Abschöpfung der eigenen Steuerkraft

Steigt die Steuerkraftmesszahl stärker als die Bedarfsmesszahl, so bedeutet dies zum einen, dass sich die Schlüsselzahl (a) verringert und die Kommune somit weniger Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) aus dem Finanzausgleich erhält und zum anderen, da die Finanzausgleichsumlage von der Steuerkraft abhängig ist, dass die Kommune mehr Zahlungen abführen muss.